- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- z.B. 0,3 — Grundflächenzahl
- " 0,5 — Geschoßflächenzahl
- " II — Anzahl der Geschosse (Höchstgrenze)
- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- SD — Satteldach
- z.B. 38° — Dachneigung
- Baugrenze
- Abgrenzung der Fläche für Gemeinbedarf
- Schulen
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Parkplätze
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsgrünfläche
- Schmutzwasserpumpwerk
- Grünfläche öffentlich / privat
- Spielplatz
- Bolzplatz
- Pflanzgebot für Einzelbäume
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
- GGa/GSt — Gemeinschaftsgaragen / Gemeinschaftsstellplätze
- Flächen für Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante " "
- offene Hallen
- von der Bebauung freizuhaltende Flächen. Anpflanzungen sind bis 0,70 m Höhe zulässig.
- Lärmschutzzone I
- Lärmschutzzone II

Textliche Festsetzungen

gem. § 9 (1) BBauG

1. Lärmschutzzone I:
   Für alle Fenster und Türöffnungen wird die Schall-schutzklasse 2 festgesetzt:
   Schallschutzklasse nach VDI 2719
2. Lärmschutzzone II:
   Für alle Fenster und Türöffnungen wird die Schall-schutzklasse 1 festgesetzt:
   Schallschutzklasse nach VDI 2719

gem. § 103 BauO NW

1. Die Gebäude sind in Ziegelverblendbauweise zu errichten.
2. Drempel sind nicht zulässig.
3. Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß darf nicht höher liegen, als sich aus einem maximalen 2% gem Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangs-stufen von je 16 cm ergibt.

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 14.12.1982

Vermessungsrat Lüske

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 16.11.1982 aufgestellt worden.

Bürgermeister Helmig — Ratsherr Reidegeld — Schriftführer Gringel

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §§ 4 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594 / SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 32 ../ 1982 , Erscheinungstag 30.11.1982 bekannt gemacht.

Greven, den 01.12.1982 — Der Stadtdirektor i. A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 15./16.12.1982 stattgefunden hat.

Greven, den 17.12.1982 — Delkleck Techn. Beigeordneter

Gemäß § 2a IV BBauG hat der Rat der Stadt Greven am ..... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.

Greven, den — Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a, Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 15.03.1983 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

Helmig Bürgermeister — Schweer Ratsherr — Gringel Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 25./04.1983 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25.05.83 bis 25./07./83 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i.A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 20./08.1983 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister — Wessel Ratsherrin — Gringel Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 08.12.1983 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
35.2.1. -52o4-
Münster, den 08.12.1983 — I. A. Fischer Reg.-Baurat

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 20./09.83 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung, (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1982 (GV NW S. 170) beschlossen.

Helmig Bürgermeister — Wessel Ratsherrin — Gringel Schriftführer

Die Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 Bau O NW mit Verfügung vom 16./12./83 genehmigt.
Steinfurt, den 16.12.1983
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 32/63-67o-31-03o.44/83
im Auftrage (Anton) Kreisbaudirektor

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem 01.02.1984 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 2 / 84 , Erscheinungstag 01.02.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 1 Satz 1u. 2 und Abs. 2 und § 155a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.
Greven, den 01.02.1984

Helmig
Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan- Nr. 26, 3
St. Josef Schule
2. Neufassung

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven.
Greven, den 2.11.1982

Maßstab 1 : 500